

dem langobardischen Edikt Rotharis 337, 339 insofern nachweisen, als nach allen drei Rechten bei Beschädigung eines fremden Haustieres ein anderes gleichen Wertes zum Ersatze gegeben werden soll, während der Beschädigende das verletzte Tier für sich verlangen und behalten kann. Rotharis Edikt stimmt überdies noch mit der Lex Baiuv. darin überein, dass beide ausdrücklich hervorheben, dass das Ersatztier bis zur vollen Genesung bei dem Beschädigten, das andere ebenso lange bei dem Beschädiger bleiben solle. Im Kapitel 17 dieses Titels über die Tierpfändung findet man wieder die Benutzung alamannischer und westgothischer Vorlagen deutlich neben einander, was Merkel s. Z. veranlasste, die Vermutung auszusprechen¹, dass dieses Kapitel als ein Zusatz späterer Zeit gelten solle, eine Annahme, die indes keineswegs zwingend ist². Eine entfernte Beziehung besteht auch zur Lex Salica IX, 1 ff. Im alamannischen Texte, der diesem Kapitel entspricht (c. LXVII. 2), fällt das Wörtchen 'firmare' auf, welches auf bairischen Ursprung hinweist.

Der Titel XV enthält das Recht der Euriciana 'De commendatis et commodatis' zum grössten Teile unverändert, zum Teil für die bairischen Verhältnisse umgearbeitet³. Nur im Kapitel 9 finden wir eine Analogie mit dem alamannischen Gesetze (c. LXXXV).

Auch der Titel XVI ist in weitem Umfange der Euriciana entnommen. Der zweite Teil dieses Titels enthält bairisches Gewohnheitsrecht, das vielleicht auf Grund eines Weistums zusammengestellt ist.

Das gleiche gilt wohl auch von den Titeln XVII und XVIII, die prozessuale Vorschriften enthalten³.

Etwas verwickelter liegt die Frage der Entstehung bzw. Entlehnung für die letzten Titel der Lex Baiuv. XVIII 'De mortuis', XX 'De canibus', XXI 'De accipitribus' und XXII 'De pomariis'.

Die ausführliche Behandlung, welche Leichenberaubung und Leichenverletzung im 19. Titel des bairischen Volksrechtes gefunden hat, ist wohl eine Eigentümlichkeit dieses Gesetzes; aber das erste Kapitel über die Beraubung der bereits bestatteten Leichen findet seine Analogien nicht nur im alamannischen, sondern auch im west-

1) Archiv XI, 669.
Merkel, Archiv XI, 672.

2) Vgl. N. A. XXXI, 405 ff.

3) Vgl.